



Brüssel, den 4. Mai 2021
(OR. en)

7778/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0072(NLE)

AGRI 171
AGRILEG 73

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR
ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN
UNION UND CHILE über die Annahme seiner Geschäftsordnung

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES
FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE**

vom ... 2021

über die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 8,

¹ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 4.

in der Erwägung, dass sich der Gemischte Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens eine Geschäftsordnung gibt —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für ökologische/biologische Erzeugnisse wird hiermit angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem Tag seiner Annahme.

Artikel 3

Der Wortlaut dieses Beschlusses wird in doppelter Ausführung in Englisch und Spanisch abgefasst, wobei beide Ausführungen gleichermaßen verbindlich sind. Jede Vertragspartei kann Übersetzungen in ihre anderen Amtssprachen vorsehen.

Geschehen zu ...

Für den Gemischten Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse

*Der Leiter der Delegation
der Europäischen Union*

*Der Leiter der Delegation
der Republik Chile*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE

Artikel 1

Aufgaben

Der mit Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und der Republik Chile (im Folgenden „Chile“) eingesetzte Gemischte Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) nimmt Aufgaben gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens wahr.

Artikel 2

Ko-Vorsitz

- (1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von einem Vertreter der EU und einem Vertreter von Chile gemeinsam geführt.
- (2) Jeder Ko-Vorsitzende kann alle oder eine beliebige Funktion des Ko-Vorsitzenden auf einen benannten Stellvertreter übertragen, wobei alle nachstehenden Verweise auf einen Ko-Vorsitzenden in gleicher Weise auf den benannten Stellvertreter zutreffen.

Artikel 3
Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter des Unterstaatssekretariats für internationale Wirtschaftsbeziehungen Chiles werden als Kontaktperson für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss benannt und fungieren gemeinsam als Sekretäre des Gemischten Ausschusses.

Artikel 4
Schriftverkehr

- (1) Den beiden Sekretären werden Kopien des gesamten Schriftverkehrs im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss übermittelt.
- (2) Der Schriftverkehr kann durch jedes schriftliche Mittel, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

Artikel 5
Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen. Die Vertragsparteien legen Datum, Art und Ort der Sitzung innerhalb von 90 Tagen nach einem derartigen Antrag fest.

- (2) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses können in Präsenz oder auf andere Weise, etwa per Video- oder Telefonkonferenz, abgehalten werden.
- (3) Präsenzsitzungen finden nach Möglichkeit abwechselnd in der EU und Chile statt.

Artikel 6

Tagesordnungen

- (1) Die Sekretäre erstellen im gegenseitigen Einvernehmen für jede Sitzung einen Entwurf der Tagesordnung. Der Entwurf der Tagesordnung kann alle Punkte enthalten, die unter Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens fallen. Der Entwurf der Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzenden spätestens 20 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (3) Die Tagesordnung wird von den beiden Ko-Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur finalen Tagesordnung hinzugefügt werden, wenn die Ko-Vorsitzenden dem zustimmen.

Artikel 7

Änderung von Anhang I oder Anhang II des Abkommens

- (1) Jede Vertragspartei kann beantragen, dass Erzeugnisse in die Liste von Erzeugnissen in Anhang I oder Anhang II des Abkommens aufgenommen, aus der Liste gestrichen oder aktualisiert werden.
- (2) Derartige Anträge werden den Ko-Vorsitzenden spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übermittelt und enthalten ein vollständiges Dossier mit den wichtigsten Argumenten zur Begründung des Antrags.
- (3) Jede Vertragspartei prüft den Antrag der anderen Vertragspartei gemäß ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und Verfahren.

Artikel 8

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss formuliert seine Empfehlungen und fasst seine Beschlüsse einvernehmlich gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens.
- (2) Der Gemischte Ausschuss fasst einen Beschluss zur Änderung von Anhang I oder Anhang II des Abkommens gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens, wenn die andere Vertragspartei die Gleichwertigkeit anerkennt.

- (3) Die Empfehlungen des Gemischten Ausschusses zur Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens sind an die Vertragsparteien gerichtet und werden von den beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 9

Protokolle

- (1) Der Protokollentwurf jeder Sitzung wird von den Sekretären innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Sitzung erstellt. Im Protokollentwurf werden die erörterten Themen, abgegebenen Empfehlungen und die erlassenen Beschlüsse aufgeführt.
- (2) Das Protokoll wird von beiden Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren genehmigt. Nach seiner Genehmigung wird das Protokoll von beiden Ko-Vorsitzenden in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Eine Originalausfertigung des Protokolls wird von jedem Ko-Vorsitzenden verwahrt.

Artikel 10

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.
- (2) Die Beratungen im Gemischten Ausschuss sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Legt eine Vertragspartei Informationen vor, die nach ihren Gesetzen als vertraulich gelten, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen gemäß Artikel 10 des Abkommens als vertraulich.
- (4) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.
